

# Wohnbaugenossenschaft Rynach

# Statuten

## Statuten der Wohnbaugenossenschaft Rynach (WBG Rynach)

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit dieser Statuten wird die männliche Form gewählt, wobei immer auch die weibliche mitgemeint ist.

### I Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Wohnbaugenossenschaft Rynach (WBG Rynach) besteht mit Sitz in Reinach BL eine auf unbeschränkte Dauer gegründete gemeinnützige Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

#### Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt, in gemeinsamer Selbsthilfe und Mitverantwortung für Senioren altersgerechte Wohnungen zu erstellen und zu vermieten und diese dauernd der Spekulation zu entziehen. Die Genossenschaft strebt keinen Gewinn an.

Die Genossenschaft sucht diesen Zweck zu erreichen durch

- Erwerb von Bauland und Baurechten,
- Bau und Erwerb von Mehrfamilienhäusern, die den zeitgemässen genossenschaftlichen Wohnbedürfnissen entsprechen,
- Sorgfältigen und laufenden Unterhalt und periodische Erneuerung der bestehenden Bauten,
- Verwaltung und Vermietung der Wohnungen auf der Basis der Kostenmiete,
- Fördern von genossenschaftlichen Aktivitäten in den Siedlungen,
- Angebot von bedürfnisgerechten Serviceleistungen.

#### Art. 3 Beteiligung an anderen Genossenschaften oder Dachorganisationen

Die Wohnbaugenossenschaft Rynach (WBG Rynach) kann sich an Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen und die Mitgliedschaft bei Dachorganisationen von Baugenossenschaften erwerben.

### II Mitgliedschaft

#### Art. 4 Erwerb

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft werden, die mindestens einen Genossenschaftsanteil mit einem Nennwert von Fr. 200.— (Mitgliedschaftsanteil) erwirbt.

Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und eines Beschlusses des Vorstands. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme und kann diese ohne Angabe von Gründen verweigern. Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollständigen Einzahlung des gezeichneten Genossenschaftskapitals.

Die Miete von Räumlichkeiten der Genossenschaft setzt den Beitritt zur Genossenschaft voraus.

#### **Art. 5 Erlöschen**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung,
- bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften durch Austritt.

Die Ansprüche der ausscheidenden Mitglieder bestimmen sich nach Art. 13 und 14 der Statuten.

#### **Art. 6 Austritt**

Ist das Mitglied Mieter von Räumlichkeiten der Genossenschaft, setzt der Austritt die Beendigung des Mietvertrags voraus.

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich auf das Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Austritt auch unter Beachtung einer kürzeren Kündigungszeit oder auf einen anderen Zeitpunkt bewilligen, so insbesondere bei Kündigung des Mietvertrags auf das Ende der mietrechtlichen Kündigungsfrist.

Sobald der Beschluss zur Auflösung der Genossenschaft gefasst ist, kann ein freiwilliger Austritt nicht mehr erfolgen.

#### **Art. 7 Tod**

Stirbt ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft mit der Miete einer Wohnung der Genossenschaft verbunden war, kann der im Haushalt lebende Ehe- oder Lebenspartner soweit er nicht schon Mitglied der Genossenschaft ist, die Mitgliedschaft des Verstorbenen und gegebenenfalls den Mietvertrag übernehmen. Der Lebenspartner muss nachweisen, dass er Erbe des Verstorbenen ist.

Andere im gemeinsamen Haushalt lebende Personen können mit Zustimmung des Vorstandes anstelle des verstorbenen Mitgliedes dessen Mietvertrag übernehmen und Mitglied der Genossenschaft werden.

#### **Art. 8 Ausschluss**

Ein Mitglied kann jederzeit durch den Vorstand aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn einer der nachfolgenden Gründe vorliegt:

- Verletzung der generellen Mitgliedschaftspflichten, insbesondere der genossenschaftlichen Treuepflicht,
- Missachtung statutenkonformer Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstands,
- Fortgesetzte Missachtung der Hausordnung der Liegenschaft,
- Vorsätzliche Schädigung des Ansehens oder der wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft,
- Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen und andere schwerwiegende Gründe.

Dem Ausschluss hat eine entsprechende Mahnung vorauszugehen, ausser wenn diese nutzlos ist oder die mietrechtliche Kündigung nach Art. 257f Abs. 4 OR erfolgt.

Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach der Mitteilung das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheid ist er in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt.

Die Anrufung des Richters gemäss Art. 846 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten. Sie hat ebenfalls keine aufschiebende Wirkung.

Die Kündigung des Mietvertrags richtet sich nach den mietrechtlichen Bestimmungen.

#### **Art 9 Erwerb, Übertragung und Verpfändung von Genossenschaftsanteilen**

Der Erwerber von Genossenschaftsanteilen wird nur Mitglied der Genossenschaft durch Aufnahme gemäss Art. 4 der Statuten.

Die Übertragung von Genossenschaftsanteilen ist nur von Mitglied zu Mitglied zulässig und benötigt die Zustimmung des Vorstandes. Erforderlich ist ein schriftlicher Abtretungsvertrag.

Jede Verpfändung oder sonstige Belastung von nicht speziell hierfür vorgesehenen Genossenschaftsanteilen ist ausgeschlossen.

### III Finanzielle Bestimmungen

#### Art. 10 Genossenschaftsanteile

Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Genossenschaftsanteile. Die Genossenschaftsanteile lauten auf einen Nennwert von CHF 200.— und CHF 5'000.-- und müssen voll einbezahlt sein.

Der Vorstand kann jederzeit durch Ausgabe neuer Genossenschaftsanteile das Genossenschaftskapital erhöhen.

Mitglieder, die Räumlichkeiten der Genossenschaft mieten, müssen zusätzlich zum Mitgliedschaftsanteil (vgl. Art. 4 Abs. 1 der Statuten) weitere Anteile (Wohnungsanteile) übernehmen. Die Höhe der Wohnungsanteile wird vom Vorstand festgelegt, wobei der zu übernehmende Betrag nach den Anlagekosten der gemieteten Räumlichkeiten abgestuft ist und für die Finanzierung der Bauten ausreichen muss. Sie belaufen sich auf höchstens 20% der Anlagekosten der gemieteten Räumlichkeiten. Mehrere Mieter eines Mietobjekts haften für die Wohnungsanteile solidarisch.

Die Mitglieder können bis zu einem Maximalbetrag von CHF 100'000.-- freiwillige Anteile übernehmen. Auf Anfrage kann der Vorstand einen höheren Betrag bewilligen.

Für Genossenschaftsanteile werden keine Anteilscheine ausgegeben. Das Mitglied erhält jedoch jährlich eine Bestätigung über die Höhe seiner Beteiligung zusammen mit einem allfälligen Zinsausweis.

Die Genossenschaft kann einen zeitlich begrenzten administrativen Beitrag erheben, dessen Höhe jährlich durch die Generalversammlung festgelegt wird. Aktive Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

#### Art. 11 Verzinsung der Genossenschaftsanteile

Mitgliedschafts- und Wohnungsanteile werden nicht verzinst.

Freiwillige Anteile werden verzinst, soweit angemessen Einlagen in die gesetzlichen und statutarischen Fonds sowie Abschreibungen vorgenommen sind.

Die Generalversammlung bestimmt alljährlich den Zinssatz, wobei der landesübliche Zinssatz für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten, der für die Befreiung von der Eidg. Stempelabgabe zulässige Zinssatz in der Höhe von 6 % und allfällige in den Bestimmungen der Wohnbauförderung enthaltene Grenzen nicht überschritten werden dürfen.

#### Art. 12 Rückzahlung der Genossenschaftsanteile

Ausscheidende Mitglieder bzw. deren Erben haben keine Ansprüche auf das Genossenschaftsvermögen mit Ausnahme des Anspruchs auf Rückerstattung ihrer Genossenschaftsanteile.

Kein Rückzahlungsanspruch besteht bei Mitgliedschafts- und Wohnungsanteilen, die nach Art. 7 der Statuten vom Partner übernommen werden.

Die Rückzahlung erfolgt zum Bilanzwert des Austrittsjahres unter Ausschluss der Reserven und Fondseinlagen, höchstens aber zum Nennwert

Die Auszahlung der Mitgliedschafts- und freiwilligen Anteile sowie eine allfällige Verzinsung der freiwilligen Anteile erfolgt innert eines Monats nach Genehmigung der Jahresrechnung und Festlegung des Zinssatzes durch die nächste ordentliche Generalversammlung.

Mitglieder und die Genossenschaft können freiwillige Anteile unter Weiterführung der Mitgliedschaft schriftlich unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monate auf das Ende des Geschäftsjahres kündigen. In der gleichen Frist kann ein Mitglied auch nur einen Teil seiner freiwilligen Anteile zur Rückzahlung kündigen. Abs. 3 und 4 dieses Artikels finden sinngemäss Anwendung.

Die Auszahlung der Wohnungsanteile erfolgt innert drei Monaten nach Beendigung des Mietvertrages und Vorliegen der Schlussrechnung unter Vorbehalt der Festlegung des Bilanzwertes durch die nächste ordentliche Generalversammlung. Falls die Wohnung nicht vermietet werden kann, ist der Vorstand berechtigt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von einem Jahr hinauszuschieben, wo bei die gleiche Verzinsung wie bei freiwilligen Anteilen erfolgt.

Die Genossenschaft ist berechtigt, die ihr gegenüber dem ausscheidenden Mitglied zustehenden Forderungen mit dessen Guthaben aus den Genossenschaftsanteilen zu verrechnen

#### Art. 13 Darlehenskasse

Die Genossenschaft kann eine Darlehenskasse führen. Einzelheiten regelt der Vorstand in einem Reglement.

#### Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschafts-vermögen. Jede Nachschusspflicht oder Haftbarkeit des einzelnen Mitgliedes ist ausgeschlossen.

## Art. 15 Reservefonds

Der Jahresgewinn, welcher aufgrund der Erfolgsrechnung errechnet wird, dient in erster Linie der Äufnung eines Reservefonds.

Die Generalversammlung entscheidet unter Beachtung von Art. 860 Abs. 1 OR über die Höhe der Einlage in den Reservefonds.

Über die Beanspruchung des Reservefonds entscheidet der Vorstand unter Beachtung von Art. 860 Abs. 3 OR.

## Art. 16 Weitere Fonds

Die Generalversammlung kann im Rahmen von Art. 863 OR beschliessen, weitere Fonds zu äufnen und entsprechende Reglemente zu erlassen.

## Art. 17 Entschädigung der Organe

Den Mitgliedern des Vorstandes und der Kommissionen der Genossenschaft kann ein Sitzungsgeld und Spesenersatz ausbezahlt werden.

Präsident, Kassier, Verwalter und Sekretär sowie besondere Beauftragte können separat nach Zeitaufwand entschädigt werden.

Eine Gewinnbeteiligung sowie die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder von Organen der Genossenschaft sind ausgeschlossen.

Die Entschädigung der Mitglieder der Revisions- bzw. Prüfstelle erfolgt nach branchenüblichen Ansätzen.

Die Gesamtsumme der Entschädigungen ist separat in der Erfolgsrechnung Auszuweisen.

## Art. 18 Rechnungswesen

Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang und wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Buchführung (Art. 957 bis 960 e OR) so aufgestellt, dass die Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage der Genossenschaft zuverlässig beurteilt werden kann. Sie enthält auch die Vorjahreszahlen, insbesondere jene der Wohnbauförderug, sowie die branchenüblichen Grundsätze.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung ist der Revisions- bzw. Prüfstelle vorzulegen.

## IV Organisation

### Art. 19 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- Die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- Revisions- bzw. Prüfstelle

### Generalversammlung

#### Art. 20 Kompetenzen

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- Wahl des Vorstands, des Präsidiums und der Revisions- bzw. Prüfstelle
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- Abnahme der Bilanz und der Erfolgsrechnung,
- Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages,
- Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über den Voranschlag,
- Erledigung von Berufungen gegen Ausschliessungsbeschlüsse und Nichtaufnahme von Mitgliedern,
- Abberufung des Vorstands und der Revisions- bzw. Prüfstelle oder einzelner Mitglieder hiervon
- Festsetzung und Änderung der Statuten,
- Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft,
- Kauf und Verkauf von Grundstücken und Baurechten
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind oder welche der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet.

Anträge von Mitgliedern zu Händen der Generalversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind.

#### Art. 21 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen des zehnten Teils der Genossenschafter, sofern die Genossenschaft aus 30 oder mehr Mitgliedern besteht, sonst auf Verlangen von mind. 3 Genossenschaffern. Die Einberufung hat innert 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 21 Tage vor der Versammlung unter Mitteilung der Traktanden.

Bei Abänderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Abänderung beizulegen.

Bei den ordentlichen Generalversammlungen werden Jahresbericht, Jahresrechnung mit dem Revisions- bzw. Prüfstellenbericht zur Einsicht durch die Mitglieder 14 Tage vor der Versammlung am Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht aufgelegt oder den Genossenschaf tern mind. 14 Tage vor der Generalversammlung zugestellt.

Die Generalversammlung wird vom Präsidium oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

#### **Art. 22 Stimmrecht**

Jeder Genossenschaf ter hat in der Generalversammlung eine Stimme

Es kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes und über die Erledigung von Rekursen über Ausschliessungen haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht

#### **Art. 23 Beschlussfähigkeit**

Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der Anwesenden geheime Durchführung verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt

Über Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll erstellt, welches vom Präsidium und vom Sekretär unterzeichnet werden muss.

Für Statutenänderungen sowie für Auflösung und Fusion ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen Mitglieder nötig.

Im Übrigen bleibt Art. 889 OR vorbehalten.

## **Vorstand**

#### **Art. 24 Wahl**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Diese müssen mehrheitlich Genossenschaf ter sein.

Die Vorstandsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Nachwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt, der restliche Vorstand konstituiert sich selber.

#### **Art. 25 Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Schriftliche Zirkulationsbeschlüsse gelten als gültige Vorstandsbeschlüsse und werden mit einfachem Mehr gefasst.

#### **Art. 26 Befugnisse**

Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere für:

- Führung der Genossenschaft unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung,
- Ausführung und Beschlüsse der Generalversammlung,
- Vertretung der Genossenschaft gegenüber Dritten,
- Einberufung der Generalversammlung,
- Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaf tern unter Vorbehalt des Rekursrechts an die Generalversammlung,
- Planung und Durchführung des Zwecks der Genossenschaft (Art. 2),
- Ausarbeitung von Reglementen,
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung,
- Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkt dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken,
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden (Kommissionsmitglieder müssen nicht Genossenschaf ter sein),
- Einsetzung einer Geschäftsführung.

Der Vorstand bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden darf.

Der Vorstand kann einzelne Zweige der Geschäftsführung ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder und / oder an einen oder mehrere Dritte, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sein müssen, übertragen.

Im Falle einer Delegation der Geschäftsführung erlässt der Vorstand ein Organisationsreglement, welches die Aufgabenverteilung von Vorstand, Geschäftsleitung und Kommissionen festlegt und insbesondere die Berichterstattung regelt.

## Revisionsstelle

### Art 27 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (Art. 5 f RAG) eine Revisionsstelle, bestehend aus einem zugelassenen Revisor oder einer zugelassenen Revisionsunternehmung.

Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Sie wird für 2 Jahre gewählt und ist wieder wählbar.

Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision nach Art. 729 ff OR durch. Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) sämtliche Mitglieder zustimmen;
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollstellen im Jahresdurchschnitt hat; und
- d) keine anderen gesetzlichen oder vertraglichen Gründe die Genossenschaft zu einer Revision verpflichten.

Verzichtet die Generalversammlung auf die Wahl einer Revisionsstelle, beauftragt der Vorstand eine vom Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) anerkannte Prüfstelle mit der prüferischen Durchsicht. Die Aufgaben und Verantwortung der Prüfstelle richten sich nach der entsprechenden Anleitung des Bundesamtes für Wohnungswesen. (BWO).

Die Revisions- bzw. Prüfstelle legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

## V Geschäftstätigkeit

### Vorschriften über Vermietung und Kündigung von Wohnungen

#### Art. 28 Vermietung

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er verwaltet das Eigentum der Genossenschaft und regelt die Vermietung der Wohnungen.

Der Vorstand erstellt ein Reglement über die Vermietungsgrundsätze.

#### Art. 29 Mietzinsgestaltung

Die Mietzinsen werden nach dem Grundsatz der Kostenmiete festgelegt. Diese entspricht den Aufwendungen der Genossenschaft für

- Zinsen und Amortisationen,
- Reparaturen und Unterhalt,
- Abgaben und Versicherungen,
- Steuern,
- Verwaltung,
- Unkosten,
- Rückstellungen und Einlagen in die vom Gesetz oder von den Subventionsbehörden vorgeschriebenen sowie von der Generalversammlung beschlossenen Fonds.

## VI Schlussbestimmungen

#### Art. 30 Auflösung

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluss einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung oder von Gesetzes wegen.

#### Art. 31 Liquidation

Die Liquidation besorgt der Vorstand nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten, falls nicht durch die Generalversammlung besondere Liquidatoren damit beauftragt werden.

#### Art. 32 Liquidationsüberschuss

Das Genossenschaftsvermögen, welches nach Tilgung aller Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibt, wird einer Institution mit ähnlichem Zweck übereignet.

Abweichende Bestimmungen der Wohnbauförderung von Bund, Kanton und Gemeinden oder deren Anstalten bleiben vorbehalten.

### **Art. 33 Bekanntmachung**

Die von der Genossenschaft an die Mitglieder ausgehenden Mitteilungen erfolgen schriftlich.

Die Bekanntmachungen an Dritte erfolgen, falls nötig, durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Reinach.

### **Art. 34 Genehmigung**

Die Statuten und ihre Änderungen sind vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung dem Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) zur Genehmigung vorzulegen.

Diese Statuten wurden vom Bundesamt für Wohnungswesen am 12.01.2017 genehmigt und an der Generalversammlung der Wohnbaugenossenschaft Rynach (WBG Rynach) vom 23. Februar 2017 beschlossen. Sie ersetzen sämtliche früheren Fassungen und Nachträge.

Reinach, 23. Februar 2017

Die Präsidentin

Gabrielle Fechtig



Der Sekretär

Gerhard Schaffner

